Ihre Zeichen:

Organisationszeichen: 783e B 04401 100892 15805 KdNr: 044A104236

Organisationszeichen: 764j S 04402 120705 57969 Firma: Wissenschaftliche

Halle, 12.8.2005

ARGE SGBII Halle GmbH Neustädter-Passage 6 06122 Halle-Neustadt

Betr. Kinderbetreuer/in (Helfertätigkeit) Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, Unterstützung bei Förderunterricht, Hausaufgaben, Projektarbeiten, Exkursionen (Maßnahme 044/3200/05)

in der **Wissenschaftlichen Servicegesellschaft mbH** Geschäftsstelle Halle (WiSeG) Julius- Ebeling- Str. 6 06112 Halle am 9.8.2005 8:30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Budai, sehr geehrte Frau Gerloff, liebe Kollegen im Hause der ARGE Halle,

zu der geforderten Maßnahme bin ich erschienen, eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) musste ich aus verschiedenen Gründen ablehnen.

- 1. Der Vertrag war fertig formuliert, ein Aushandeln von wesentlichen Details wäre in der konkreten Situation nicht mehr möglich gewesen, die EinV wäre nur im Sinne der Ausnutzung einer Notlage zustande gekommen (§138 Abs. 2 BGB-Sittenwidrigkeit).
- 2. Die angebotene Zwangsbeschäftigung entspricht nicht dem Grundsatz Fördern und Fordern, sondern konkret eher dem Grundsatz Fordern und Sanktionieren. Sie entspricht nicht der beabsichtigten Integration in den Arbeitsmarkt, sondern nutzt Erwerblose zur Untergrabung des Systems kollektivrechtlich normierter Arbeitsbedingungen aus. Das stellt eine Bedrohung nicht nur für die ALG II-Bezieher, sondern vor allem für die zur Zeit noch Beschäftigten auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie für deren Familien dar.
- 3. **Die Arbeiten sind weder zusätzlich noch im öffentlichen Interesse**, höchstens dann, wenn das öffentliche Interesse darin besteht, über die geplante mehrjährige Beschäftigung völlig unterbezahlter und zunehmend demotivierter ALG II-Empfänger anstelle von Lehrern, Kindergärtnerinnen, das Landesbudget für Bildungund Erziehung auf Kosten der Qualität zu entlasten.

Wenn es sich wirklich um zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse und zur Wiedereingliederung meiner Arbeitskraft in den 1. Arbeitsmarkt handeln würde, wäre ich gerne bereit, einem veränderten Vertragsangebot zur Eingliederung zuzustimmen.

Nun meine persönlichen Gründe:

- 1. Als erziehungsverpflichteter, arbeitsloser Vater bin ich durch das skandalöse **Kinderbetreuungsgesetz** dieses Landes gezwungen, für die Betreuung meiner Tochter für jede angefangene Stunde vier Euro zu berappen. Ich selber soll arbeiten für einen Euro. Mein Status verbessert sich nicht, ganz im Gegenteil. Zur Reintegration ist eine Kinderbetreuung erforderlich, bezahlbar bzw. kostenlos 24 Stunden täglich und sieben Tage in der Woche, **weg mit diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen!**
- 2. Durch die Wucherpreise der Wohlfahrtsverbände und des Gesundheitswesens kann ich mir und meinen Angehörigen keinerlei Pflegeleistung erkaufen, andererseits

- soll ich akzeptieren, dass 1-Euro- Jobber und Minijobber Leistungen zu Dumpinglöhnen leisten, wenn das so praktiziert wird, dann weg mit der Agenda 2010 und weg mit Hartz IV!
- 3. Als Gewerkschafter lehne ich die Praxis ab, **Zwangsverpflichtete** innerbetrieblich und damit praktisch gesamtgesellschaftlich zu entrechten. Ich fordere volle Betriebszugehörigkeit selbst in einer Probezeit und im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes!
- 4. zu den Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Rechte und Pflichten:
 Sollte (der erwerbsfähige Hilfebedürftige) die in dieser Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere keine Eigenbemühungen in dem hier festgelegten Umfang nachweisen, treten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen ein, sofern die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige/n keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (Hinweise zu den Rechtsfolgen befinden sich im Anhang).
 Ich habe meine Gründe vor der Verteilung der vorgefertigten EinV mündlich und schriftlich (in der Form eines Flugblattes) vorgebracht, Pflichten ohne (durchsetzbare) Rechte kann ich als Gewerkschafter bei der gängigen Sanktionspraxis nicht akzeptieren.
- 5. zur Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme:
 (der erwerbsfähige Hilfebedürftige) verpflichtet sich zur Zahlung von Schadensersatz, wenn sie/er die Maßnahme aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 30 % der Lehrgangskosten, es sei denn der tatsächlich eingetretene Schaden ist niedriger
 Wie hoch sind die Lehrgangskosten, wie hoch die sonstigen Fördermittel für diese Maßnahme? Stopp der Verschleuderung von Steuermitteln zur Umwandlung von Arbeitsplätzen in subventionierte Beschäftigungen.
- 6. Die gezahlte Mehraufwandsentschädigung erfolgt nur an die Betroffenen der zuständige Träger so der QUASIFAP- Ex- Coach Herr Kotzek von der WiSeG erhält keinerlei Mehraufwandsentschädigung?! Falls ich eine entsprechende Akteneinsicht nehmen könnte, könnte ich mich dazu entschließen, diese Information an die Medien nicht weiterzureichen. (Falls die WiSeG wirklich keinerlei Fördermittel bezüglich der Maßnahme und auch keine MAE erhalten sollten, dann vorab in aller Öffentlichkeit Verzeihung.)
- 7. zur Rechtsfolgebelehrung:
 Wenn Sie nicht bereit sind, Pkt. 1: die in diesem Bescheid festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Maße Eigenbemühungen nachzuweisen, ...
 Ihr EinV- Vorschlag ist ganz sicher kein Bescheid, eher nur ein strafrechtlich relevantes Dokument.

Ich hoffe, den Hintergrund für mein Verhalten während der Eingliederungsveranstaltung hinreichend dargelegt zu haben und die Gründe für mein ehrliches Verhalten gemäß (§ 31 Abs. 1 SGB II) hinreichend beschrieben zu haben.

Ich erlaube mir zur schnellstmöglichen Beendigung der Unrechtspraxis bezüglich Hartz IV dieses Schreiben zu veröffentlichen.

In der Hoffnung auf Kenntnisnahme von meinen Gegnern und auf Unterstützung der DGBgeführten Gewerkschaften durch die Arbeitnehmer und sonstig Beschäftigten.

Walter Michael Wengorz Mitglied im Bezirkserwerbslosenausschuss verdi Bezirk Sachsen- Anhalt Süd

NoJob FM Radio Corax 95,9 www.radiocorax.de

email: wmw halle@gmx.de